

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0039-IX/2019

Wien, 22.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3822/J der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 2a:

Die Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbots gemäß § 12 Abs. 4 zweiter Satz TNRSOG obliegt gemäß § 14b TNRSOG den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der zuständigen Bundesminister.

Im Falle erwiesener Verstöße kann entweder direkt vor Ort eine Organstrafverfügung verhängt oder Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden, welche in der Folge dazu ein Verwaltungsstrafverfahren führt.

Gesetzlich normierte Meldeverpflichtungen zu Übertretungen des Rauchverbots gemäß § 12 Abs. 4 zweiter Satz TNRSOG oder zu in diesem Zusammenhang geführten Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem BMASGK bestehen nicht; eine systematische zentrale Erfassung von Daten zum Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder zu von Bezirksverwaltungsbehörden geführten Verwaltungsstrafverfahren durch das BMASGK ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund liegen dem BMASGK demnach auch keine Zahlen zu Verstößen gegen § 12 Abs. 4 zweiter Satz TNRSG vor.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

